

Keine Einsprachen von direkten Nachbarn

Gegen den Abbruch der vier Gebäude im Zusammenhang mit dem Projekt Bahnhof Süd in Goldau wehren sich die Umweltverbände.



Mit dem Rigibahndepot (vorne rechts), der Luxram (mit Hopp-Schwyz-Fahne, rechts an der Bahnlinie) und der direkt anschliessenden Milchküche und einer Villa sollen vier markante Gebäudekomplexe abgebrochen werden. Gegen die entsprechende Nutzungsplanung sind Einsprachen eingegangen. Bild: Erhard Gick

Christian Ballat

Das Gebiet Bahnhof Süd soll entwickelt werden, wenn es nach den Grundeigentümern und der Gemeinde Arth geht. Viele Arbeitsplätze und Wohnungen sollen entstehen und das Gebiet attraktiver machen. Darum hat der Gemeinderat zusammen mit dem Kanton eine Nutzungsplanung ausgearbeitet. Der Kanton seinerseits möchte nämlich das Gebiet der Berufsschulen und der Pädagogischen Hochschule weiterentwickeln. Im Zusammenhang mit all die-

sen Projekten soll auch eine neue Zufahrt entstehen. Das gesamte Gebiet soll über die neu zu erstellende Schuttstrasse erschlossen werden.

Mittlerweile ist die Auflagefrist für die Nutzungsplanungen Bahnhof Süd und Campus/Schutt verstrichen. Erwartungsgemäss sind Einsprachen eingegangen. Die neun Einsprachen kamen von Anwohnern, die sich am Rande der betroffenen Perimeter befinden, vom Schweizer und Schwyzer Heimatschutz und vom Verkehrsclub der Schweiz und Schwyz.

Ebenfalls öffentlich aufgelegt waren die Gesuche für den Abbruch von vier Gebäuden. Eine Villa, die ehemalige Milchküche, das Rigibahndepot und die ehemalige Luxram sollen abgerissen werden und so Platz machen für die neu geplanten Gebäude. Dagegen sind fünf Einsprachen eingegangen. Hier sind es wiederum der Schwyzer Heimatschutz und der VCS, die sich gegen die Pläne stellen.

«Aufgefallen ist, dass keine einzige Einsprache von Personen kam, die innerhalb der Perimeter leben», erklärt

Gemeindepräsident Ruedi Beeler auf Anfrage. Das führt er darauf zurück, dass bereits im Vorfeld mit den Direktbetroffenen Gespräche gesucht, Verhandlungen geführt und Verträge abgeschlossen wurden. «Auch aus der restlichen Bevölkerung der Gemeinde Arth gingen keinerlei Einsprachen ein.»

Soweit es um die Abbruchgesuche geht, müssen die Eigentümer Stellung zu den Einsprachen beziehen. Darauf können die Einsprecher wiederum reagieren, dann wird die Baubewilli-

gungsbehörde erstinstanzlich entscheiden.

Bei den Nutzungsplanungen richten sich die Einsprachen an den Gemeinderat: «Wir werden die Anliegen prüfen und in Abwägung der verschiedenen Interessen Beschluss fassen.»

Verzögerung war vor auszusehen

Noch bevor der Gemeinderat überhaupt einen Entscheid fällen kann, wird nun im Rahmen der kantonalen Vorprüfung seitens der Baugesuchszentrale eine «Unterlagenergänzung» verlangt. «Die Forderung nach einer Studie dieser Art war abzusehen», sagt der Gemeindepräsident, «nur hätten wir diese erst von einer späteren Instanz erwartet.»

Die Erarbeitung einer Studie mit ganzem oder teilweise Einbezug der möglichen Denkmalschutzobjekte benötigt einige Zeit. «Darum wird der Gemeinderat auch frühestens Mitte nächstes Jahr über die eingegangenen Einsprachen befinden und einen Entscheid fassen können.» Beeler hatte bereits bei den Informationsveranstaltungen zu der Auflage der Nutzungsplanung betont, dass das ganze Bewilligungsverfahren wohl einige Jahre in Anspruch nehmen könnte. «Daran hat sich bis heute nichts geändert», sagt Beeler – zumal der Schwyzer Heimatschutz bis vor Bundesgericht gehen dürfte, wenn er seine Forderungen nicht erfüllt sieht.

VCS will gar keine Strasse durch den Schutt

Obwohl mit den Grundeigentümern der projektierten Schuttstrasse bereits im Vorfeld der Auflage einvernehmliche Lösungen ausgearbeitet wurden, kommt es auch hier zu Einsprachen von dritter Seite. Im Vordergrund steht die Forderung des VCS, auf die Schuttstrasse zu verzichten, da das künftige Arbeitsplatzgebiet bereits genügend durch den öffentlichen Verkehr erschlossen sei.

Ex-Gemeinderat wird wegen Verkehrsinseln nicht bestraft

Das Kantonsgericht kippt ein Urteil der Vorinstanz und spricht Ruedi Frei frei, der Entscheid ist rechtskräftig.

Um die 30er-Zone auf der Goldauer Parkstrasse zu unterstützen, wurden 2014 Verkehrsinseln aufgestellt. Das hätte ohne Baubewilligungsverfahren nicht geschehen dürfen. Den zuständigen Gemeinderat mit einer Strafe wegen vorsätzlicher Widerhandlung gegen das Planungs- und Baugesetz zu belegen, gehe aber nicht, hält jetzt das Kantonsgericht fest.

Ruedi Frei stand damals als Gemeinderat dem Ressort Tiefbau-Planung vor. In seiner Funktion war er Vertreter der Bauherrschaft und handelte für diese. Die Staatsanwaltschaft Inner Schwyz hielt in ihrer Klage vom 21. Dezember 2018 fest, dass Frei dafür verantwortlich gewesen sei, die nötigen Voraussetzungen für die Realisierung des Strassenbauprojektes und somit auch der Verkehrsinseln zu veranlassen.

Das Bezirksgericht Schwyz sprach Frei im Urteil vom 11. April 2019 der vorsätzlichen Widerhandlung gegen das Planungs- und Baugesetz schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von 600 Franken. Frei legte fristgerecht Berufung ein.

Für den ehemaligen Arther Gemeinderat war das erstinstanzliche

Urteil ein Schock. «Ich habe einen Moment lang den Glauben an die Justiz im Bezirk Schwyz verloren.» Er habe damals mit dem Schuldpruch rechnen müssen, denn: «Für den anklagenden Staatsanwalt war ich von Beginn an schuldig», sagt Frei heute.

Frei hatte 2014 den Beschluss des Gemeinderates als Ressortleiter umgesetzt und die Arbeiten zur Errichtung der Verkehrsinseln starten lassen. «Ich kann doch einen Gemeinderatsbeschluss nicht missachten. Aber genau das war für den Staatsanwalt Grund genug, Klage zu erheben», erklärt Frei weiter. Wie das Wortprotokoll der ersten Einvernahme durch den Staatsanwalt in einem Nachtrag zeigt, ging dieser nicht gerade zimperlich vor. Er fragte Frei, ob er denn auch dem Gemeinderatsbeschluss folgen würde, wenn dieser die Ausführung eines Mordes vorsähe.

Falsches Gesetz angewendet

Das Kantonsgericht hat mit Urteil vom 4. August die Berufung von Ruedi Frei gutgeheissen und ihn frei von jeder Schuld und Strafe gesprochen. Letztlich unterliege die Erstellung der Verkehrs-



Eine der Verkehrsinseln, die im Jahr 2014 zur Verkehrsberuhigung der Parkstrasse erstellt wurden. Bild: Christian Ballat

inseln nicht dem Planungs- und Baugesetz, sondern dem Strassengesetz. «Eine Strafe darf nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt», hält das Kantonsgericht in seiner Urteilsbegründung fest.

Das Strassengesetz gilt für die Planung, den Bau, die Benutzung, den Unterhalt und die Finanzierung der öf-

fentlichen Strassen. Der Strassenraum umfasst nicht nur Fahrbahnen, sondern unter anderem auch bauliche Verkehrsberuhigungsmassnahmen. Ein Projektgenehmigungsverfahren ersetzt das Baubewilligungsverfahren nach dem Planungs- und Baugesetz. Das Urteil zielt weiter: «Der behördliche Akt der strassenrechtlichen Projektgenehmigung ersetzt die Baubewilligung, ohne

das Unterlassen der Einholung eines solchen Aktes der Strafe selber zu unterstellen.»

Regierungsrat hat interveniert

Die Entscheide des Gemeinderates unterliegen der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser hat 2014 tatsächlich auch interveniert und den Gemeinderat aufgefordert, nachträglich ein Projektgenehmigungsverfahren durchzuführen. Dieses wurde dann in die Wege geleitet und verursachte der Gemeinde zusätzliche Kosten. Tatsächlich datiert der Regierungsratsbeschluss mit der Forderung um ein nachträgliches Genehmigungsverfahren vom 9. September 2014, also rund zehn Tage nach Fertigstellung der Bauarbeiten.

Das Urteil des Kantonsgerichts ist, nachdem keine Berufung eingelegt worden ist, am 2. Oktober in Rechtskraft erwachsen. Ruedi Frei ist damit von Schuld und Strafe freigesprochen. Untersuchungs- und Anklagekosten gehen zulasten des Bezirks, die Kosten des Berufungsverfahrens zulasten des Kantons.

Christian Ballat